

Informationsblatt zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung

Stand: 26. August 2026

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Informationsblatt zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und zur Verordnung (EU) 2024/1157 und zum Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1157 und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG).

Mit Wirkung vom 21. Mai 2026 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1157 unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat.

Die Verordnung regelt die Verbringung von Abfällen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den Export aus Ländern der Europäischen Union in OECD- und Drittstaaten und den Import aus OECD- und Drittstaaten in die Europäische Union.

Mit der Einführung der neuen Verordnung (EU) 2024/1157 bedarf es noch einer Anpassung des Abfallverbringungsgesetzes. Mit diesem Gesetz werden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1157 in nationales Recht umgesetzt, konkretisiert und weitere Verfahrensvorschriften unter anderem zu Verwaltungskosten, zuständigen Behörden, Ordnungswidrigkeiten geregelt. Bis zur Verabschiedung des novellierten Abfallverbringungsgesetzes gilt das alte Recht weiter fort.

Geltungsbereich

Die Verordnung (EU) 2024/1157 gilt für die Verbringung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union, in die Europäischen Union, durch die Europäischen Union und aus der Europäischen Union.

Abfallbegriff

Abfälle sind gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98 EG (Abfallrahmenrichtlinie - EU-AbfRRL) alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dieser Abfallbegriff entspricht § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Was ist zu beachten?

Bevor Sie Stoffe oder Gegenstände grenzüberschreitend verbringen, ist zu prüfen, ob diese unter den Abfallbegriff fallen.

Hierbei liegt die Schwierigkeit insbesondere in der Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt (Nichtabfall).

Stoffe und Gegenstände, die ohne weitere Behandlung im Sinne eines Verwertungsverfahrens nach Anhang II (R 1 - R 13) RL 2008/98 EG unmittelbar und ohne schädliche Umwelteinwirkungen als Produkt (Nichtabfall) / Ware eingesetzt werden können, sind in der Regel keine Abfälle (zur Verwertung), vorausgesetzt, dass die betreffenden Sachen nachvollziehbar mit der oben genannten Zweckbestimmung versehen und einem entsprechenden Gebrauch tatsächlich zugeführt oder hierzu abgegeben werden.

Ein Stoff wird erst dann Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Eine Entledigung liegt nicht vor, wenn Stoffe in ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung unmittelbar weiterverwendet werden. Hiervon erfasst werden auch reparaturfähige oder -bedürftige Produkte, wenn sie zu diesem Zweck verbracht werden.

In Zweifelsfällen kann dies durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Empfängerstaates oder ein Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen werden.

Falls Sie nun zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei dem zu verbringenden Stoff um ein **Produkt** (Nichtabfall) handelt, wenden Sie sich bitte an die zuständige Zollbehörde.

Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem zu verbringenden Stoff um **Abfall** handelt, ist Folgendes zu beachten:

Die Verordnung (EU) 2024/1157 unterscheidet zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, für die ein differenziertes Überwachungs- und Kontrollsystem bei Verbringungen vorgesehen ist.

Nach der Verordnung (EU) 2024/1157 und dem AbfVerbrG sind im Rahmen eines so genannten **Notifizierungsverfahrens** (Antragsverfahren) alle Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten der EU, alle Importe und Exporte in oder aus OECD-Staaten und Drittstaaten zustimmungsbedürftig.

Hierbei wirken die zuständigen Behörden des Versandstaates, gegebenenfalls des Transitstaates und des Empfängerstaates zusammen, um die Modalitäten der Verbringung gemeinsam zu regeln.

Illegale Verbringungen oder legale Verbringungen, die nicht im Empfängerland abgeschlossen werden können, müssen vom Verursacher beziehungsweise der notifizierenden Person rückabgewickelt werden. Dieser hat die Kosten für die Rückführung einschließlich der Kosten einer umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle sowie eventueller Kosten einer Zwischenlagerung zu tragen.

Für Abfälle zur Verwertung über 20 Kilogramm, die in den Anhängen III und IIIB aufgeführt sind (nicht gefährliche Abfälle) und für Abfallgemische des Anhangs IIIA der Verordnung (EU) 2024/1157 besteht keine Notifizierungspflicht. Dies gilt auch für Abfälle zur Laboranalyse oder für experimentelle Behandlungsversuche von nicht mehr als 250 Kilogramm bei einer Verbringung innerhalb der EU oder von nicht mehr als 25 Kilogramm bei einer Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse aus der EU in einen OECD-Staat. Über das für diese Abfälle vorgeschriebene Verfahren gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1157 finden Sie weitere Informationen im Downloadbereich (Hinweise zum Transport grün gelisteter Abfälle).

Ein Ausfuhrverbot aus der Europäischen Union besteht für Abfälle zur Verwertung in Drittstaaten, sofern es sich um in Anhang V aufgeführte gefährliche Abfälle und in Anhang V Teil 3 aufgeführte Abfälle oder um Gemische gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V der Verordnung (EU) 1024/1157 eingestuft sind, handelt.

Zuständige Behörden

Für Transporte, die in den Regierungsbezirken Darmstadt, Gießen oder Kassel beginnen (Exporte), und für Verbringungen zu Beseitigungs- / Verwertungsanlagen, die in diesen Regierungsbezirken liegen (Importe), sind jeweils die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen oder Kassel zuständig.

Hinweis: Im Regierungsbezirk Kassel ist das Dezernat Bergaufsicht in Bad Hersfeld für die Anlagen Untertage-Deponie Herfa-Neurode und Untertage-Verwertung Hattorf-Wintershall der K+S Minerals and Agriculture GmbH zuständig

Für den Transit durch die Bundesrepublik Deutschland ist das Umweltbundesamt in Dessau, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: 0340 2103 0, Fax: 0340 2103 3103, E-Mail: Noti.fpbc@uba.de die zuständige Behörde.

Beantragung:

Der Notifizierende muss eine Person sein, die ihren Wohnsitz oder Gewerbe in dem jeweiligen Versandstaat hat. Der Notifizierende muss den Notifizierungsantrag elektronisch im Digital Waste Shipment System (DIWASS) erstellen. Dies kann direkt über die Benutzeroberfläche von DIWASS oder mit einer kommerziellen Software erfolgen. Hierzu muss der Notifizierende in DIWASS autorisiert sein.

Die Eingaben in DIWASS basieren auf dem Notifizierungsformular im Anhang IA und dem Begleitformular im Anhang IB sowie dem Anhang II Teil 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1157. Notwendige Anhänge (Anlagengenehmigungen, Transportrouten, und ähnliches) zu dem Notifizierungsantrag sind in deutscher oder englischer Sprache, beziehungsweise mit entsprechender beglaubigter Übersetzung aus anderen Sprachen in DIWASS hochzuladen.

Die in DIWASS erstellten Notifizierungsanträge werden von den für die Notifizierung zuständigen Behörden im Versandstaat, Empfängerstaat und in mögliche Transitstaaten arbeitstäglich abgerufen. Sowohl die Transporteure als auch die Verwertungsanlagen müssen ebenfalls in DIWASS registriert sein. Weitere Informationen zu DIWASS erhalten sie unter <https://www.gadsys.de>.

Vertragsparteien

Die notifizierende Person und der Empfänger haben vor Beginn einer Verbringung einen Vertrag gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu schließen.

Gebühren und Kosten

Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2024/1157 in Verbindung mit § 7 AbfVerbrG werden für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Notifizierende, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

Gebühren werden in Höhe des von der Behörde benötigten Zeitaufwandes erhoben.

Aufbewahrungspflichten

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 sind alle für die Notifizierung notwendigen Informationen und Dokumente sowohl von den Behörden, als auch von dem Notifizierenden und vom Empfänger mindestens fünf Jahre lang innerhalb der Europäischen Union aufzubewahren.

Datenerhebung und -verarbeitung

Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) 2024/1157 und des Abfallverbringungsgesetz können bestimmte personenbezogene Daten gemäß § 9 Abfallverbringungsgesetz erhoben beziehungsweise übermittelt werden.

Kennzeichnung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, mit denen Abfälle im grenzüberschreitenden Verkehr auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen entsprechend § 10 Abfallverbringungsgesetz gekennzeichnet sein.

Verbringung von Abfällen nach Genehmigung

Hat der Notifizierende die behördlichen Zustimmungen aller betroffenen zuständigen Behörden über DIWASS erhalten, trägt die notifizierende Person das Datum der Verbringung und alle übrigen geforderten Angaben in das Begleitformular mindestens zwei **Arbeitstage** bevor die Verbringung beginnt in DIWASS ein.

Vor Beginn der Abfallverbringung trägt der Transporteur die noch fehlenden Informationen der Abfallübernahme und Mengen elektronisch in DIWASS ein und bestätigen die Eingabe. Alle an der Verbringung beteiligten Transporteure haben sicherzustellen, dass die Versandinformationen während des Transports direkt in DIWASS oder in einer inhaltsgleichen Offline-Variante eingesehen werden können.

Innerhalb von **zwei Arbeitstagen** nach Erhalt der Abfälle bestätigt der Empfänger deren Menge und das Übernahmedatum in DIWASS.

So bald wie möglich, spätestens 30 Tage nach Abschluss der Entsorgung und **spätestens ein Jahr** nach Erhalt der Abfälle bestätigt die Entsorgungsanlage die Beseitigung beziehungsweise Verwertung der Abfälle der notifizierenden Person und den betroffenen zuständigen Behörden über DIWASS.

Auskünfte

Fragen zur Verordnung (EU) 2024/1157 und dem Abfallverbringungsgesetz können gerichtet werden an

Regierungs- präsidium	Darmstadt	Gießen	Kassel	Kassel
Abteilung	Umwelt	Umwelt	Umweltschutz	Umweltschutz
Dezernat	IV/Da 42.1	IV/Gi 42.1	32.1	34
Straße	Wilhelminenstraße 1-3	Marburger Straße 91	Am Alten Stadtschloss 1	Hubertusweg 19
Ort	D-64278 Darmstadt	D-35396 Gießen	D-34117 Kassel	D-36251 Bad Hersfeld
Ansprech- partner / Ansprech- partnerin	Beate Krämer Thomas Meder	Michaela Bender Markus Nix	Katharina Randaxhe Susanne Reimelt	Annegret Schüler-Kropf Sabine Augustin
Telefon	+49 (6151) 12 8132 +49 (6151) 12 3778	+49 (641) 303 4312 +49 (641) 303 4329	+49 (561) 106 2139 +49 (561) 106 2086	+49 (561) 106 2916 +49 (561) 106 2897
Telefax	+49 (6151) 12 3450	+49 (641) 303 4103	+49 (611) 327 640 932	+49 (611) 327 640 708
E-Mail	beate.kraemer@rpda.hessen.de thomas.meder@rpda.hessen.de	dez42.1@rpgi.hessen.de	katharina.randaxhe@rpks.hessen.de susanne.reimelt@rpks.hessen.de	annegret.schueler-Kropf@rpks.hessen.de sabine.augustin@rpks.hessen.de